



# AMTSBLATT

## der Stadt Pottenstein Amtliche Veröffentlichungen - Informationen

Nr. 09/2016

23. September 2016

### **Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Pottenstein**

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (BGBl I S. 1217) und des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-U) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2015 (GVBl S. 458);**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund in den Ortsteilen Graisch, Leienfels und Soranger durch die Stadt Pottenstein**

Zweck des Vorhabens ist es, für die Ortschaften Leienfels, Graisch und Soranger eine ordnungsgemäße Regenwasserbehandlung herzustellen bzw. zu betreiben. Die häuslichen Schmutzabwässer werden zur Kläranlage Pottenstein gepumpt. Das anfallende Niederschlagswasser aus den Dach- und Straßenflächen wird über bestehende Kanäle und Wegeseitengräben abgeleitet.

Die Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über Regenrückhaltebecken (RRB) mit Zulaufkanälen sowie Zulauf- und Ablaufgräben.

Das Vorhaben umfasst eine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG. Für diese Maßnahme ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt worden.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Pottenstein, Forchheimer Str. 1, 91278 Pottenstein, Zimmer Nr. 16, zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegungsfrist beginnt am 26.09. und endet am 02.11.2016.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen gem. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Pottenstein oder im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 221, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird, behandelt werden;
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann;
- dass
  - die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Bekanntmachung wird zusammen mit den Planunterlagen auch auf folgender Internetseite der Stadt Pottenstein eingestellt: [www.pottenstein.de](http://www.pottenstein.de) → Stadtinfo & Verwaltung → Bekanntmachungen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

STADT POTTENSTEIN  
Pottenstein, den 16.09.2016

gez.  
Frühbeißer, Erster Bürgermeister

### **Mitteilungen anderer Behörden und Stellen**

#### **Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken**



**Verfahren Buchau - Flurneuordnung und Dorferneuerung  
Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth**

**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter** (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG);

#### **Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Buchau gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

**Dienstag, den 25.10.2016, um 18:00 Uhr,  
Ort: Feuerwehrhaus Buchau.**

#### Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen in den Vorstand wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, 12.09.2016  
gez.  
Kamhuber, Baudirektor

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 28.10.2016,  
Redaktionsschluss: 18.10.2016**